

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 117/2024 - Firma Nordische Oelwerke GmbH & Co. KG.

Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Fettsäuren“ durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage

A. Sachverhalt

Die Firma Nordische Oelwerke GmbH & Co. KG hat am 26.07.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Fettsäuren“ durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 61-65 in 21107 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben stellt nach Nr. 4.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems sowie des FHH-Atlas wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 61-65 eine Anlage zur Herstellung von Fettsäuren gemäß Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die neue Abluftbehandlungsanlage wird im bestehenden Kesselhaus errichtet und nutzt einen bestehenden Schornstein. Somit sind nur minimale Rück- und Umbaumaßnahmen erforderlich.

1.2 **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

1.3 **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Da weder zusätzliche Flächen, noch andere biologische Ressourcen benötigt werden, sind hier keine Relevanzfaktoren vorhanden.

1.4 **Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern**

Da keine Änderungen der Produktionsprozesse stattfinden, entstehen daraus auch keine neuen Abfälle oder größere Mengen bereits jetzt entstehender Abfälle. Die in der CIP-Anlage entstehenden Abwässer werden der werkseigenen Behandlungsanlage zugeführt.

1.5 **Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Luftverunreinigungen

Die neu errichtete Abluftreinigungsanlage ersetzt die veraltete und überdimensionierte thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) und nutzt einen nach VDI3781 Blatt 4 dimensionierten Schornstein zur Gewährleistung einer ausreichenden Verdünnung sowie einer freien Abströmung der gereinigten Abluft. Die derzeit für die TNV bestehenden Grenzwerte werden nach vom Antragssteller gemachten Angaben auch von der neuen Anlage eingehalten.

Geruch, Lärm und Erschütterungen

Die bisher über die TNV durch Verbrennung behandelten Geruchsstoffe werden zukünftig über die Photolyseoxidation abgereinigt. Somit ist nicht mit einer Erhöhung der Geruchsstoffemissionen in die Umgebung zu rechnen. Da sich alle schallemittierenden Anlagenteile im Kesselhaus befinden, ist auch weiterhin nicht mit signifikanten Schallemissionen in die Umgebung zu rechnen.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die errichtete Anlage verwendet keine wassergefährdenden Stoffe, die in Gewässer oder Boden gelangen könnten.

Gewerbliches Abwasser

Bei der Cleaning In Place (CIP)-Reinigung der UV-Röhren fällt gewerbliches Abwasser an, welches in die werkseigene Abwasserbehandlungsanlage geleitet wird.

Energieverwendung von Strom und Erdgas

Die Energieverwendung verschiebt sich nach Umsetzung des Vorhabens von Erdgas für den Betrieb der TNV zu elektrischer Energie für den Betrieb der UV-Röhren.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.

Das Vorhaben beinhaltet nicht den Einsatz von Stoffen die im Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt sind. Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV vor. Durch den Verzicht auf die Nutzung von Erdgas in der neuen Abluftbehandlungsanlage verringert sich die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Brand- und Explosionsgefahren.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft eher unwahrscheinlich.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Umgebungsbebauung wird durch das Vorhaben auch bezüglich dieser Kriterien nicht beeinträchtigt. Das Betriebsgrundstück selbst liegt im Industriegebiet. Die in der Umgebung vorhandene Wohnbebauung wird durch das Vorhaben bezüglich der dort zu erwartenden Immissionen nicht zusätzlich belastet.

Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Das Vorhaben liegt auf einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gelände.

Wasser:

Es ist kein fließendes Gewässer betroffen.

Boden:

Die Produktionsgebäude bestehen seit mehreren Jahrzehnten. Auch die umliegenden Zuwege sind seit vielen Jahren voll erschlossen bzw. versiegelt.

Natur:

Es ist weder Baumbestand betroffen, noch ist die Region von forstwirtschaftlicher Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Natura 2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,7 km.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Naturschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 3,8 km.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Es befindet sich kein Nationalpark und Naturmonument in der näheren Umgebung < 2 km.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärenreservat befinden sich in einer Entfernung von 1,7 km.

2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Naturdenkmal (ID 2736) liegt in einer Entfernung von 700 m. Dieses kann an dieser Stelle als „für das Vorhaben nicht relevant“ bewertet werden.

2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile einschl. Alleen im Umkreis von 2 km vorhanden.

Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Biotop (ID 121077) ist 145 m entfernt.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet und Überschwemmungsgebiet liegt in einer Entfernung von 5 km.

Risikogebiet Hochwasser:

Das Betriebsgelände liegt in einem Risikogebiet bei Sturmflut. Eine natürliche Überschwemmung erfolgt nicht. Bei einer extremen Sturmflut ist eine Überschwemmung möglich (Risikoeinstufung seltenes Ereignis).

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Es befinden sich keine Gebiete wo Umweltqualitätsnormen überschritten sind in der Nähe des Betriebsgeländes.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.*

Der Bereich Hamburg-Mitte gehört zu dem Gebiet wo eine Bevölkerungsrate von 1100 Einwohner je qkm und mehr ermittelt wurde. Das Betriebsgelände befindet sich in diesem Bereich.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

Die nächstgelegenen Denkmäler um das Betriebsgelände sind:

Veringkanal (7 m), Siedlung Veringstraße (247 m), Flakturm Wilhelmsburg (386 m), Volksschule Wilhelmsburg (520 m).

Diese Denkmäler sind durch dieses Vorhaben in keiner Weise betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

- 3.1 *Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit*
 Das nächste reine Wohngebäude ist 150m entfernt. Als Mittelwert des Geruchstoffstroms wurden 0,12 MGE/h auf Basis der Messung vom 12.11.2020 berechnet. Entsprechend Anhang 7 der TA-Luft wurde ein Bagatell-Geruchstoffstrom von 2,93 MGE/h an der Emissionsquelle berechnet.
 Demnach sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen in nicht nur vorübergehenden Aufenthaltsbereichen zu erwarten. Die Emission von Staub kann ausgeschlossen werden. Die Emission von CO₂ ist als unerheblich einzustufen und der Gesamtkohlenstoff im Reingas liegt mit < 20 mg/m³ innerhalb des von der TA-Luft geforderten Grenzwertes. Bei dieser Art von Abluftreinigungsanlage (ARA) ist das Unfallrisiko zu vernachlässigen. Insgesamt haben sich die Geruchsemissionen in den letzten Jahren erheblich verringert. Diese Reduzierung ist u.a. auf die Stilllegung des Spaltturms und der Autoklaven, sowie die Reinigung und Beseitigung von "Hofquellen" zurückzuführen.
- 3.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume*
 Eine nachteilige Auswirkung auf Tiere und Pflanzen ist nicht anzunehmen, da die Anlage in einem vorhandenen Gebäude installiert wird und die stofflichen Immissionen auf Grund ihrer Geringfügigkeit zu vernachlässigen sind. Die Immission von Geräuschen kann ausgeschlossen werden.
- 3.3 *Schutzgut Boden und Wasser*
 Es sind keine relevanten Auswirkungen auf Boden und Wasser durch die Abluftreinigungsanlage zu erwarten, da die Anlage in einem vorhandenen Gebäude installiert sein wird und die entstehenden Abwässer gefasst in die betriebseigene Abwasseraufbereitung geführt werden wird.
- 3.4 *Schutzgut Luft (Klima)*
 Durch die Abluftreinigungsanlage sind keine relevanten Auswirkungen bezüglich der Emissionen von Stickstoffoxiden, Feinstäuben oder Abwärme zu erwarten. Die Emissionen von CO₂ sinken gegenüber der bisherigen TNV-Nutzung erheblich.
- 3.5 *Schutzgut Landschaft*
 Außerhalb der vorhandenen Bauwerke werden keine baulichen Veränderungen durchgeführt. Deshalb können diesbezüglich nachteilige Eingriffe ausgeschlossen werden.
- 3.6 *Schutzgut Sach- und Kulturgüter*
 Immissionen die zur nachteiligen Beeinträchtigung geeignet wären, können ausgeschlossen werden.

D. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

- Die Maßnahme erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf.

- Die Anzahl der zukünftig emittierten Luftschadstoffe nimmt ab.
- Eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort ist nicht zu besorgen.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anthropogen geprägter Standort).
- Das Plangebiet weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

Durch das neue Vorhaben ergibt sich auch bei der Gesamtbetrachtung der Anlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da auch durch die Kumulation mit der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.